

Merkblatt

Mindestanforderungen zur Lagerung von Festmist

● Grundsätze

Aus den Vorgaben des Bau-, Wasser- und Düngerechtes sowie unter Berücksichtigung pflanzenbaulicher Belange ist eine ordnungsgemäße Festmistlagerung unverzichtbar. Für die Lagerung von Stallmist sind Dungstätten mit wasserdichten Böden anzulegen (Bodenplatte aus wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045). Die Wände müssen in ausreichender Höhe wasserdicht sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in wasserdichte Jauchegruben oder Flüssigmistbehälter zu leiten, die keine Verbindung zu anderen Abwasseranlagen haben dürfen (§ 52 IV Bauordnung NRW).

Festmist ist so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung von Boden und Wasser nicht zu erwarten ist.

● Zwischenlagerung im Feld

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Zwischenlagerung von Festmist im Feld auf das betrieblich notwendige Ausmaß zu beschränken.

Die Zwischenlagerung von Festmist im Feld ist nur unter Einhaltung folgender Bedingungen (s. Auflisten in den Innenseiten) zulässig:

Anforderungen an die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist im Feld

Kriterium	Regelung/Empfehlung
1. Lagerdauer	<ul style="list-style-type: none"> ● Möglichst kurz, d.h. bis zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Ausbringungs-termin ● nur in der Zeit vom 01.04. bis 30.10. eines Jahres <p><u>keine Zwischenlager</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>in der Zeit vom 01.11. bis 31.03.</u>
2. Boden- und Gewässerschutz	<ul style="list-style-type: none"> ● nur auf unverletzter, belebter Bodenschicht von mindestens 20 cm Mächtigkeit ● nur wenn höchster Grundwasserstand tiefer als 1,5 m unter Gelände und der Boden über ein gutes Wasserhaltevermögen verfügt ● einzuhaltende Mindestabstände: <ul style="list-style-type: none"> ▶ 150 m von Anlagen zur Eigenwasser-Versorgung ▶ 50 m oberirdischen Gewässern und Drainagen ▶ 20 m von unterhalb liegenden nicht ständig wasserführenden Straßen-, Vorflutergräben und verrohrten Gräben <p><u>keine Zwischenlager</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ in Überschwemmungsgebieten ▶ in engeren Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen ▶ in Zone I und Zone II eines Wasserschutzgebietes (WSG) ▶ in Zone III WSG – ausgenommen: wenn anfallende Sickersäfte schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden. <p style="text-align: center;">Die Bestimmungen der jeweiligen WSG-VO sind zu beachten.</p>

Anforderungen an die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist im Feld

Kriterium	Regelung/Empfehlung
3. Standort	<ul style="list-style-type: none"> ● nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ● jährlicher Wechsel erforderlich <p><u>keine Zwischenlager</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ auf stillgelegten Flächen
4. Naturschutz	<p><u>keine Zwischenlager</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ innerhalb eines Abstandes von 20 m zu nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und geschützten Biotopen ▶ innerhalb geschützter Biotop (NSG, § 62 LG Biotop, FFH-Gebiete und FFH-Lebensraumtypen)
5. Anlage des Zwischenlagers	<ul style="list-style-type: none"> ● möglichst kleine Grundfläche (2 m Stapelhöhe) und möglichst ebene Fläche ● bei Hanglagen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß zu treffen (Graben/Wall)
6. Bewirtschaftung nach Räumung des Lagerplatzes	<ul style="list-style-type: none"> ● die Fläche ist durch Einsaat einer Kultur gezielt zu begrünen